



Der Erziehungsrat des Kantons Zürich

Richtlinien für die kantonale Anerkennung der Maturität privater Schulen

A. GRUNDLAGEN

1. Zweck dieser Richtlinien

In diesen Richtlinien sind Anforderungen festgehalten, welche private Schulen für die kantonale Anerkennung ihrer Maturität erfüllen müssen. Ferner wird der Verlauf des Anerkennungsverfahrens festgelegt.

2. Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten für alle privaten Schulen (unabhängig von ihrer Rechtsform), die auf der Sekundarstufe II oder für Erwachsene unterrichten und eine kantonale Anerkennung ihrer Maturität anstreben.

3. Wichtigste Rechtsgrundlagen, Stand Anfang 1997

- Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz) (vorn 23.12.1859 mit seitherigen Änderungen)
- Verordnung des Bundesrats/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) (vom 16.1./15.2.95)
- Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen (RLP) der EDK, 1994
- Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen für Erwachsene der EDK
- Neue Lehrpläne: Begriffe, Funktionen, Abläufe (Beschluss des Erziehungsrats vom 5.12.95)
- Kantonale Vorgaben zur Maturität (Beschluss des Erziehungsrats vom 4.6.96)
- Kantonale Bestimmungen für die Maturitätsschulen betreffend Aufnahme, Promotion und Prüfungen; in Bearbeitung

B. VON DER SCHULE ZU ERFÜLLENDE BEDINGUNGEN

4. Allgemeine Bedingungen für private Maturitätsschulen

4.1 Voraussetzungen, Bildungsziel

Bei der Schule muss es sich um eine allgemeinbildende Vollzeitschule der Sekundarstufe II oder um eine allgemeinbildende Vollzeit- oder Teilzeitschule für Erwachsene handeln. (MAR Art. 4.)

Das Bildungsziel nach MAR Art. 5 gilt uneingeschränkt.

Die Absolventinnen und Absolventen sind insbesondere an die Forderungen in MAR

Art. 5 heranzuführen. Dazu gehören u.a. "Persönliche Reife, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist", "Ethische und musische Belange" (Abs. 1); "Arbeit allein und in Gruppen", "Einsicht in die Methodik wissenschaftlicher Arbeit" (Abs. 2); "Fähigkeit, sich klar, treffend und einfühlsam zu äussern" (Abs. 3); "Zurechtfinden in der natürlichen, technischen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt" (Abs. 4).

4.2 Dauer

Für Schulen der Sekundarstufe II: Mindestens 4 Jahre (MAR Art. 6) ab 9. Schuljahr. Maturitätsschulen für Erwachsene: Mindestens drei Jahre Unterricht (MAR Art. 6) auf dem Niveau einer Maturitätsschule. Propädeutische Kurse werden an diese Dauer nicht angerechnet.

5. Schulorganisation

5.1 Die gesuchstellenden Schulen haben Auskunft über Rechtsform, Trägerschaft, finanzielle Basis, Schul- und Prüfungsgelder usw. zu geben.

5.2 Die Schule muss eine Gesamtstruktur aufweisen, die es erlaubt, Maturitätskurse über eine längere Frist hinweg, anzubieten und durchzuführen.

5.3 Maximale Klassengrösse

Eine Klasse soll in der Regel nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler umfassen (Kantonale Vorgaben, 8.5).

5.4 Räumlichkeiten der Schule

Der Unterricht hat in dafür geeigneten Räumlichkeiten zu erfolgen. Für die gemäss Ziffer 8. anzubietenden Fächer müssen auch die passenden Spezialräume (z.B. für den naturwissenschaftlichen Unterricht inkl. allfällige Laborkurse, für Musikunterricht usw.) zur Verfügung stehen. Für Schulen der Sekundarstufe II muss die Möglichkeit der Benützung einer Turnhalle bestehen.

5.5 Querverbindungen

Wenn die Schule Abteilungen führt, die nicht zu einer anerkannten Maturität führen, oder wenn sie in Verbindung zu einer andern Schule mit derartigen Abteilungen steht, so hat sie mögliche Querverbindungen in Analogie zu Übertritten aus andern Schulen (Ziffer 6.3) zu reglementieren. Übertritte sind nur dann zugelassen, wenn der gesamte Unterrichtsgang den Anforderungen dieser Richtlinien entspricht.

6. Aufnahmebedingungen

6.1 Alter und Voraussetzungen beim Schuleintritt

- Schulen der Sekundarstufe II: Die verlangte Vorbildung hat jener zu entsprechen, die für die kantonalen Schulen gilt.
- Schulen für Erwachsene: Die Aufnahmebedingungen sind so festzulegen, dass die Schülerinnen und Schüler beim Eintritt mindestens das 20. (ev. in begründeten Ausnahmefällen das 19.) Lebensjahr vollendet haben und dass sie eine Berufslehre abgeschlossen haben oder mindestens drei Jahre lang einer geregelten Berufstätigkeit nachgegangen sind.

6.2 Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren muss eine Selektion ermöglichen. Es dürfen nur Kandidatinnen und Kandidaten mit genügenden Vorkenntnissen aufgenommen werden.

6.3 Voraussetzungen für Übertritte in höhere Semester

Übertritte aus andern Kursen derselben Schule oder aus andern Schulen sind nur dann zugelassen, wenn der gesamte Unterrichtsgang den Anforderungen dieser Richtlinien entspricht. Solche Übertritte sind bis zwei Jahre vor der Maturitätsprüfung möglich.

7. Promotionen

Abweichungen von den Promotionsbestimmungen der Kantonalen Vorgaben, Ziffer 6., sind möglich, sofern dadurch die Anforderungen nicht gesenkt werden.

8. Lehrplan und Stundentafeln

Die Genehmigung des Lehrplans durch den Kanton (MAR Art. 8) schliesst die Genehmigung der Stundentafeln mit ein. Der Lehrplan muss dem RLP entsprechen. Die gesuchstellenden Schulen haben ein Schulprogramm im Sinne des ERB vom 5.1295 vorzulegen.

8.1 Stundenzahlen

- Vollzeitschulen: Die Minimalzahl der eingesetzten Jahresstunden muss mindestens 112 betragen (ohne obligatorischen Turnunterricht). Wenn eine Vollzeitschule für Erwachsene eine Dauer von weniger als vier Jahren aufweist, so sind die Zahlen im entsprechenden Verhältnis anzupassen.
- Teilzeitschulen: Ein angemessener Teil des Lehrgangs muss im Direktunterricht absolviert werden (MAR Art. 6, Abs. 3). Die minimale Gesamtzahl der Jahresstunden beträgt 36, wobei in jedem Semester mindestens 8 Stunden pro Woche zu erteilen sind. Im Verlauf der gesamten Ausbildung müssen mindestens 1440 Lektionen erteilt werden. Diese Zahlen gelten, falls die Lektionsdauer 45 Minuten beträgt. In andern Fällen sind die Werte entsprechend anzupassen.

8.2 Fächerangebot

Das Fächerangebot hat mindestens MAR Art. 9 und den Kantonalen Vorgaben, 3.2, zu entsprechen. Die Anteile der verschiedenen Lern- und Wahlbereiche richten sich nach MAR Art. 11.

8.3 Grundlagenfächer

Die Fächer gemäss MAR Art. 9, Abs. 2 sind zwingend anzubieten. Die Schulen sind aber nicht verpflichtet, sowohl Französisch als auch Italienisch als Grundlagenfach anzubieten.

Für die Dauer der Grundlagenfächer sind für Vollzeitschulen die Kantonalen Vorgaben, 5.6, massgebend. Teilzeitschulen können diese Dauer in angemessener Weise anpassen.

8.4 Schwerpunktfächer

Es gilt der Katalog gemäss Ziffer 3.2 der Kantonalen Vorgaben.

Für die Dauer der Schwerpunktfächer sind für Vollzeitschulen die Kantonalen Vorgaben, 5.6, massgebend. Teilzeitschulen können diese Dauer in angemessener Weise anpassen.

8.5 Ergänzungsfächer

Das Angebot der Ergänzungsfächer muss auch mindestens je ein Fach aus dem geistes- bzw. dem naturwissenschaftlichen Bereich enthalten.

8.6 Weitere gemäss MAR vorgeschriebene Fächer

Anzubieten sind:

- Dritte Landessprache als Freifach (MAR Art. 12). Kenntnis und Verständnis der regionalen und kulturellen Besonderheiten des Landes.
- Grundkurs in Englisch für jene, die Englisch nicht als Maturitätsfach gewählt haben (MAR Art. 17).

Eine Pflicht zur Durchführung dieser Kurse besteht nur bei genügender Beteiligung.

8.7 Fächer für Langgymnasien

Auf der Unterstufe der Langgymnasien sind Latein und Französisch obligatorisch

(Kantonale Vorgaben, 5.5).

8.8 Laborarbeiten

In mindestens einem naturwissenschaftlichen Fach (Biologie, Chemie, Physik) sind durch die Absolventinnen und Absolventen in angemessenem Umfang Laborarbeiten durchzuführen.

9. Maturaarbeit

Durchführung und Präsentation gemäss MAR Art. 10. Gruppenarbeiten sind in Kleingruppen durchzuführen, die so betreut werden, dass die Leistungen der einzelnen Gruppenmitglieder erfasst und bewertet werden können.

10. Maturitätsprüfung

10.1 Durchführung

Die Prüfung hat mindestens sechs Fächer, für welche die Vorschriften gemäss den Kantonalen Vorgaben, 7. gelten, zu umfassen. Ein Teil der Prüfungen kann höchstens um ein Jahr vorgezogen werden.

10.2 Aufsicht über die Prüfungen

Die Zürcher Kantonale Maturitätskommission übt die Aufsicht über die Prüfungen aus. Sie bezeichnet die Expertinnen und Experten. Das Mitglied dieser Kommission, welches die Inspektionskommission präsidiert (vgl. 13. unten) leitet die Prüfungssitzung mit den Examinatorinnen, Examinatoren, Expertinnen und Experten, in der die Noten erwahrt werden.

10.3 Festlegung der Erfahrungsnoten.

Diese erfolgt gemäss den Kantonalen Vorgaben, 7.3.

10.4 Bestehensnormen.

Gemäss MAR Art. 16 und den Kantonalen Vorgaben, 7.4.

11. Lehrkräfte

11.1 Grundsatz

Die Ausbildung der Lehrkräfte hat den Anforderungen des MAR Art. 7 (mit Verweis auf Art. 6, Abs. 2 und 3) zu genügen. In den wissenschaftlichen Fächern ist auf jeden Fall ein akademischer Abschluss erforderlich.

Die Schulen ermöglichen und fördern die Fortbildung ihrer Lehrkräfte.

11.2 Anteil der voll ausgebildeten Lehrkräfte

Das Fehlen des Diploms für das Höhere Lehramt kann in einem gewissen Mass toleriert werden. Voraussetzung dafür ist in der Regel längere Erfahrung im Unterricht in der entsprechenden Schulform sowie eine der Schulstufe (Sekundarstufe II bzw. Erwachsenenbildung) entsprechende pädagogisch-didaktische (einschliesslich fachdidaktische) Ausbildung von angemessenem Umfang. Dennoch muss die Mehrheit der Lehrkräfte über das Diplom für das Höhere Lehramt verfügen.

12. Von der Schule zu erlassende Unterrichtsgrundlagen

Schulprogramm im Sinne des ERB vom 5.12.95 mit:

- 12.1 Lehrplan (mit Lernzielen: Kenntnisse, Fähigkeiten, Haltungen) und Studentafeln.
- 12.2 Unterrichtsorganisation
- 12.3 Aufnahmereglement
- 12.4 Promotionsreglement
- 12.5 Prüfungsreglement.

Dieses Programm ist dem Erziehungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

13. Inspektionskommission

Diese wird nach erfolgter Anerkennung durch den Erziehungsrat eingesetzt.

Ihre Pflichten sind:

- Schulbesuche,
- Prüfungsbesuche,
- Überprüfung der Einhaltung der Unterrichtsgrundlagen,
- Jährlicher Bericht an den Erziehungsrat,
- Sofortiger Bericht an den Erziehungsrat, wenn Mängel auftreten, welche die Anerkennung in Frage stellen.

Den Vorsitz führt ein Mitglied der Zürcher Kantonalen Maturitätskommission.

C. ABLAUF DER PRÜFUNG EINES GESUCHS

- (a) Die Schule hat in ihrem Gesuch die Angaben betreffend Schulorganisation (Ziffer 5.) zu machen. Ferner sind die ausgearbeiteten Reglemente (Ziffer 12.) einzureichen.
- (b) Die Erziehungsdirektion prüft in Zusammenarbeit mit der Zürcher Kantonalen Maturitätskommission (ZKMK) die unter (a) gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen auf Verträglichkeit mit den rechtlichen Grundlagen und den vorliegenden Richtlinien.
- (c) Die ZKMK führt unter Beizug von externen Expertinnen und Experten Schulbesuche durch. Dabei sollen alle Fächer, verschiedene Lehrkräfte, verschiedene Klassen sowie verschiedene Unterrichtsformen besucht werden. Ferner ist Einblick in die während der Schulzeit durchgeführten Prüfungen zu nehmen. Bei teilweisem Fernunterricht sind im Zusammenhang mit den Schulbesuchen auch die Lehrmittel stichprobenweise zu kontrollieren.
- (d) Die ZKMK besucht unter Beizug von externen Expertinnen und Experten die Abschlussprüfungen. Dabei sind auch Maturitätsarbeiten einzusehen.
- (e) Die kantonale Anerkennung der Maturität erfolgt frühestens nach Beendigung der ersten Abschlussprüfung der Schule. Die Maturität der Absolventinnen und Absolventen dieser Prüfung kann rückwirkend anerkannt werden.
- (f) Der Erziehungsrat kann zeitlich befristete Übergangslösungen bewilligen.

Zürich, 4. Februar 1997



Der Erziehungsrat des Kantons Zürich

Kantonale Anerkennung der Maturität privater Schulen: Richtlinien

Im Kanton Zürich bieten heute zwei Privatschulen Maturitätsausbildungen mit anerkannten Abschlüssen an. Das Freie Gymnasium führt die eidgenössisch anerkannten Maturitätstypen A, B, C und E, das Seminar Unterstrass eine kantonal anerkannte Lehramtsmaturität. Die Maturitäten beider Schulen sind seit langem anerkannt. Weitere Anerkennungsverfahren für Maturitäten an Privatschulen wurden danach nicht mehr durchgeführt. Mit der Maturitätsreform, die durch das Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) des Bundesrates und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren eingeleitet wurde, zeichnet sich jedoch eine Aenderung ab. Mehrere Privatschulen haben sich nach der Möglichkeit einer Anerkennung unter den neuen Bedingungen erkundigt und vereinzelt auch schon Konzepte vorgelegt.

Angesichts dieser Entwicklung hat der Erziehungsrat, der als Aufsichtsbehörde über die Schulen auch für die kantonale Anerkennung privater Maturitäten zuständig ist, beschlossen, entsprechende Richtlinien herauszugeben. Diese sollen sowohl der Orientierung privater Schulen im Anerkennungsverfahren dienen als auch dazu beitragen, dass die Beurteilung der einzelnen Gesuche innerhalb eines einheitlichen Rahmens erfolgt. Allerdings muss der Rahmen relativ weit gefasst werden, da die Privatschulen, die sich dem Anerkennungsverfahren stellen, sehr unterschiedliche Verhältnisse aufweisen. Im Einzelfall müssen im Anerkennungsverfahren unter Umständen weitere Abklärungen getroffen werden.

Die Richtlinien, die im Auftrag des Erziehungsrats durch die Zürcher Kantonale Maturitätskommission in Zusammenarbeit mit der Erziehungsdirektion vorbereitet wurden, verweisen bezüglich Struktur und Inhalt der Ausbildung in weiten Teilen auf das MAR und auf die kantonalen Vorgaben zur Maturität vom 4. Juni 1996. Zusätzlich bringen sie in verschiedenen

Bereichen Präzisierungen an, z.B. bei den minimalen Lektionenzahlen und bei den Lehrkräften. Nach Art. 7 MAR ist der Unterricht von Lehrkräften zu erteilen, die - zusätzlich zu einem akademischen Abschluss in den wissenschaftlichen Fächern - das Diplom für das Höhere Lehramt erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau abgeschlossen haben. An den kantonalen Gymnasien werden rund zwei Drittel der Lektionen von gewählten Hauptlehrern erteilt, die über das Diplom für das Höhere Lehramt verfügen; für die restlichen Lektionen sind Lehrbeauftragte eingesetzt, welche nur zum Teil mit dem Diplom für das Höhere Lehramt abgeschlossen haben. Bei Privatschulen sehen die Richtlinien in Ziff. 11.2 nun ebenfalls eine Öffnung vor.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens ist gemäss Abschnitt C der Richtlinien in erster Linie die Zürcher Kantonale Maturitätskommission - teilweise in Zusammenarbeit mit der Erziehungsdirektion - zuständig. Für verschiedene Tätigkeiten (Schulbesuche, Besuch von Abschlussprüfungen) kann sie externe Expertinnen und Experten beiziehen. Bei gleichzeitig an verschiedenen Schulen über Jahre hinweg laufenden Anerkennungsverfahren entsteht dadurch ein beträchtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand, der für den Kanton mit entsprechenden Kosten verbunden ist. Weitere Kosten verursacht der Einsatz der Inspektionskommissionen nach Abschluss der Anerkennungsverfahren. Die Anerkennung hat hingegen nicht zur Folge, dass an die betreffenden Schulen auch Staatsbeiträge ausgerichtet werden.

Die vorliegenden Richtlinien beruhen auf den derzeitigen rechtlichen Grundlagen (Stand Ende 1996). Da die Maturitätsschulen im Kanton Zürich sich nicht nur mit der Umsetzung des MAR sondern auch mit der Verwaltungsreform 'Wirkungsorientierte Verwaltungsführung' (insbesondere dem Projekt 'Teilautonome Mittelschulen') in einer Phase tiefgreifender Veränderungen befinden, ist nicht auszuschliessen, dass die Richtlinien bereits in den nächsten Jahren neuen Gegebenheiten angepasst werden müssen.

Auf Antrag der Zürcher Kantonalen Maturitätskommission und der Erziehungsdirektion
b e s c h l i e s s t d e r E r z i e h u n g s r a t :

- I. Für die kantonale Anerkennung der Maturität privater Schulen werden Richtlinien erlassen (Beilage).

- II. Die Richtlinien treten sofort in Kraft.

- III. Mitteilung an die Zürcher Kantonale Maturitätskommission, die Universität Zürich, die Schulleiterkonferenz des Kantons Zürich, das Freie Gymnasium, das Seminar Unterstrass, weitere interessierte Privatschulen sowie an die Erziehungsdirektion: Stabsstelle Universität, Abteilung Mittel- und Fachhochschulen (7).

Für richtigen Auszug

Die Sekretärin

Zürich, 4. Februar 1997

HT/cl